

Reglement für die Vergabe des Marie Heim-Vögtlin-Preises

vom 10. Dezember 2025

Artikel 1 Grundlagen und Zweck

¹ Der Marie Heim-Vögtlin-Preis (MHV) ehrt eine Wissenschaftlerin, die sich durch Exzellenz, Originalität und Wirkung ihrer im Rahmen einer Karriereförderung des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten hervorgetan hat.

Mit dem MHV-Preis wird die Rolle der Frauen in der Forschung hervorgehoben, ihre Sichtbarkeit in der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der breiten Öffentlichkeit gefördert und ihre Karriereentwicklung unterstützt. Im Andenken an Marie Heim-Vögtlin, einer Pionierin der Frauen in der Wissenschaft in der Schweiz, trägt der Preis zur Chancengleichheit und Vielfalt im Forschungsbereich bei.

Artikel 2 Merkmale des Preises

¹ Der MHV-Preis wird jährlich vom Programmkomitee Karrieren des Forschungsrats des SNF verliehen.

² Der Preis ist mit 25'000 Schweizer Franken dotiert. Die Auszahlung der Preissumme erfolgt über einen Banktransfer an die Preisträgerin. Die Preisträgerin kann frei über das Preisgeld verfügen.

Artikel 3 Nominierung

¹ In einer vom SNF organisierten öffentlichen Ausschreibung wird die Forschungsgemeinschaft eingeladen, mögliche Kandidatinnen für den Preis zu nominieren. Die Nominierungen müssen gemäss den Vorgaben, namentlich den Bewertungskriterien nach Art. 4, nachvollziehbar begründet werden.

² Selbstnominierungen und Nominierungen durch Dritte (Peers, Mentorinnen/Mentoren, Institutionen) sind zulässig. Bei Selbstnominierungen muss die Kandidatin eine Referenzperson benennen.

³ Die Nominierten müssen eine Karriereförderung des SNF auf Postdoc-Stufe erhalten haben, insbesondere im Rahmen der Förderinstrumente Postdoc.Mobility oder Ambizione, und diese in den zwei Jahren vor dem Nominierungsjahr abgeschlossen haben.

⁴ Zur Nomination von Forscherinnen berechtigt sind Mitglieder der Forschungsgemeinschaft, einschliesslich der Mitglieder des Forschungsrats, sofern sie nicht in irgendeiner Form bei der Auswahl der Preisträgerin mitwirken.

Artikel 4 Auswahl der Preisträgerin

¹ Das Programmkomitee Karrieren des Forschungsrats ist für die Auswahl der Preisträgerin verantwortlich. Zu diesem Zweck führt es ein mehrstufiges Evaluationsverfahren nach den Standards des SNF durch.

² Nach einer formalen Prüfung durch die Geschäftsstelle des SNF wird jede Bewerbung zwei Mitgliedern des Programmkomitees Karrieren als Referentinnen und Referenten zugewiesen. Diese sind verpflichtet, möglichst frühzeitig und vorausschauend eine mögliche Befangenheit oder einen allfälligen Interessenkonflikt zu melden. Die Referentinnen bzw. Referenten prüfen die Dossiers nach den in Absatz 4 definierten Kriterien und geben eine Empfehlung ab. Jede Kandidatin, die von mindestens einem Referent oder einer Referentin unterstützt wird, wird für das weitere Verfahren berücksichtigt.

³ Werden sieben oder mehr Nominierungen berücksichtigt, bildet das Programmkomitee Karrieren ein Teilgremium, bestehend aus Mitgliedern des Komitees und gegebenenfalls weiteren Expertinnen oder Experten des Forschungsrats. Die Zusammensetzung gewährleistet die disziplinäre Vielfalt und die Einhaltung der SNF-Regeln zu Interessenkonflikten. Das Teilgremium bewertet die Nominierungen mittels gewichteter Abstimmung. Die vier bestplatzierten Kandidatinnen gelangen in die nächste Runde.

⁴ Das Programmkomitee des Forschungsrats wählt die Preisträgerin auf Grundlage der in der Nomination enthaltenen Informationen im Rahmen eines Evaluationsverfahrens gemäss den Standards des SNF aus. Die Bewertungskriterien bestehen aus zwei Kernbereichen:

- Wissenschaftliche Exzellenz: Qualität, Originalität und Wirkung der während und nach der SNF-Förderung durchgeführten Arbeiten; Beitrag zum Wissensfortschritt im betreffenden Fachgebiet.
- Profil und Karriereentwicklung: Entwicklung eines eigenständigen wissenschaftlichen Profils, Nachweis von Autonomie in der Forschungsarbeit, Karrierefortschritt und Aufbau eines wissenschaftlichen Netzwerks.

Bei gleichwertiger Exzellenz kann das Programmkomitee Karrieren des Forschungsrats zusätzliche Kriterien berücksichtigen, wie:

- Disziplinäre Vielfalt,
- Regionale und sprachliche Vielfalt.

⁵ Die Referenten präsentieren die Finalistinnen anschliessend in einer Sitzung des Programmkomitees Karrieren des Forschungsrats. Das Komitee berät und bestimmt die Preisträgerin des MHV-Preises mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung.

Artikel 5 Bekanntgabe der Preisträgerin

¹ Die öffentliche Bekanntgabe der Preisträgerin des MHV-Preises erfolgt durch den SNF.

² Alle Mitglieder des Forschungsrats behandeln die im Verfahren erhaltenen Informationen strikt vertraulich und sind bis zur offiziellen Bekanntgabe zum Stillschweigen verpflichtet.

Artikel 6 Pilotphase und Evaluation

Das in diesem Reglement festgelegte Verfahren wird für zwei aufeinanderfolgende Ausgaben zunächst als Pilot umgesetzt.